

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost e.V.“.

Sitz des Vereins ist Husum.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege der gemeinsamen werblichen Interessen der Mitglieder und der Erhaltung und Hebung der Bedeutung der Stadt Husum als Einkaufszentrum und Mittelpunkt des Fremdenverkehrs der Husumer Bucht, insbesondere des Gewerbegebietes Ost. Darüber hinaus will der Verein in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen zur Förderung des Husumer Wirtschaftslebens beitragen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet Ost betreibt, andere Personen und Firmen können durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und seine Satzung einzuhalten.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied kann für jedes Amt der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost gewählt werden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, es gibt keine Sonderrechte.

Mitglieder, die in der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost hervorragende Dienste erwiesen haben, können von der Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Über den Ausschluß hat der Vorstand zu beschließen. Gegen den Bescheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied kann zum Schluß des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden kündigen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig zu entrichten. Bei Rückstand von Beitragszahlungen erlischt die Mitgliedschaft im Folgejahr. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa bis zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Verpflichtungen gegenüber der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost.

§ 7

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Jahresbericht und Abrechnung vom Vorstand vorzulegen sind. Sämtliche Mitglieder der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost sind mindestens 2 Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Berufung einer solchen beantragen. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben werden muß.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im besonderen über folgende Punkte ausschließlich zu bestimmen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer (diese sollten kein weiteres Amt in der I.G.O. bekleiden)
- c) Geschäftsbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr

e) Satzungsänderungen

§ 8

Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. Dem Stellvertreter,
3. Dem Schriftführer,
4. Dem stellvertretenden Schriftführer,
5. Dem Schatzmeister,
6. Bis zu 5 Beisitzern.

Und wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In Jahren mit ungerader Zahl werden die ungeraden Posten, in Jahren mit gerader Zahl die geraden Posten neu gewählt. Sie bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beruft Ausschüsse einer beliebigen Anzahl an Mitgliedern.

Die von der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übertragenen Ämter sind ehrenamtlich auszuführen.

Der Vorsitzende der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, welche den Ablauf der Sitzung, gestellte Anträge und gefaßte Beschlüsse beinhaltet. Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder zur Revision. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Für gewisse Geschäfte können neben den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der besondere Vertreter ist durch den Vorstand zu bestellen.

§ 11

Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, $\frac{2}{3}$ der vertretenen Mitglieder mit der Auslösung einverstanden sein.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in einer Mitgliederversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in den Besitz einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation im Gewerbegebiet Ost. Die auflösende Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, um welche Organisation es sich handelt.